VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/85 DER KOMMISSION

vom 13. März 1985

zur Änderung des Korrektivbetrags für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge bei Olivenöl (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 der Kommission (2) wurden Korrektivbeträge beim Handel mit Olivenöl zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zwischen Griechenland und Drittländern eingeführt.

Aufgrund der Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 683/85 der Kommission (3) vorgesehenen Verbrauchsbeihilfe ist der für das Wirtschaftsjahr 1984/85 geltende Kollektivbetrag, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3062/84 der Kommission (4) festgesetzt worden war, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in der Verordnung (EWG) Nr. 2919/82 genannte Korrektivbetrag für Olivenöl wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1982, S. 57.
(3) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 58.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Warenbezeichnung	Von Griechenland bei der Einfuhr aus den übrigen Mitgliedstaaten zu erhebender und bei der Ausfuhr nach den übrigen Mitgliedstaaten zu gewährender Korrektivbetrag	In Griechenland hinzuzufügender Korrektivbetrag	
		der Abschöpfung	der Erstattung
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von bis zu 5 Litern :			
15.07 A I a) 15.07 A II a) 15.07 A II b)	4,61	4,61	4,61